

Gemeinsame Obsorge:

Uneingeschränktes Aufenthaltsbestimmungsrecht vom OGH eingeschränkt:

OGH Beschluss vom 29.11.2016

https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_20161129_OGH0002_0060OB00170_16T0000_000

Auszug:

„Nach [§ 162 Abs 2 ABGB](#) idF KindNamRÄG 2013 hat bei gemeinsamer Obsorge zwar jener Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Der Justizausschuss (JAB 2087 BlgNR 24. GP, 3 zu [§ 162 ABGB](#)) stellte aber ausdrücklich klar, dass sich dieser Domizilelternteil im Hinblick auf das **Einvernehmlichkeitsgebot** des [§ 137 Abs 2 ABGB](#) um eine Zustimmung des anderen Elternteils zu bemühen und bei Ablehnung nach § 189 Abs 1 letzter Satz und Abs 5 ABGB dessen Äußerung zu berücksichtigen habe, wenn dies **dem Wohl des Kindes besser entspreche**. „Verletz[e] der Domizilelternteil diese [...] Pflichten, so greif[e] er dadurch widerrechtlich in die Obsorge des anderen Elternteils ein. Hierdurch [werde ...] insbesondere der Tatbestand des widerrechtlichen Verbringens [...] eines Kindes iS des Haager Kindesentführungsübereinkommens [HKÜ] erfüllt.“ **Diesen Überlegungen des Justizausschusses hat sich der Oberste Gerichtshof** - wenn auch nicht unmittelbar vor dem Hintergrund des HKÜ - bereits **ausdrücklich angeschlossen** ([9 Ob 8/14pEF-Z 2014/104 \[Nademleinsky\]](#); [2 Ob 153/14kEF-Z 2015/11 \[Beck\]](#)). Auch in der Literatur wird überwiegend die Auffassung des Justizausschusses geteilt, dass jedenfalls die Unterlassung der Verständigung nach § 189 Abs 5 iVm [§ 189 Abs 1 Z 1 ABGB](#) des ebenfalls mit der Obsorge betrauten anderen Elternteils einen „Sorgerechtsbruch“ im Sinn des HKÜ darstellt...“

Fazit:

Die gemeinsame Obsorge schließt das Einvernehmlichkeitsgebot ein.

Dies trifft auch das uneingeschränkte Aufenthaltsbestimmungsrecht, welches dadurch eine deutliche Beschränkung erfährt.

Der Domizilelternteil hat sich demnach bei einem Umzug, der den Kontakt der Kinder zum anderen Elternteil empfindlich einschränken würde, um dessen Zustimmung zu bemühen und dessen Meinung zu berücksichtigen, wenn dies dem Kindeswohl besser entspricht.

Weiters dazu:

OGH Beschluss vom 26.02.2014

https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_20140226_OGH0002_0090OB00008_14P0000_000

Mutter zieht mit Kind nach Israel. Dem Vater sagt sie sie fahre nur kurz dorthin. Sie täuschte ihn absichtlich. Wollte ihn einfach vor vollendete Tatsachen stellen.

Der Vater stellte den Antrag auf Übertragung der Obsorge an ihn alleine und bekam recht. Die Obsorge wurde der Mutter entzogen und ihm übertragen.

Die Mutter rekursierte. Der OGH lehnte den Rekurs ab. Die Mutter verletzte das Einvernehmlichkeitsgebot § 137 Abs. 2 ABGB.

Wichtig: Das OGH weist ausdrücklich darauf hin (rechtl. Beurteilung Punkt 1.) das die Übersiedlung in eine Stadt im Ausland nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung ist, sondern von den konkreten Verhältnissen abhängig ist.

Das Gericht entzieht der Mutter die Obsorge, nach Antrag des Vaters, da sie das Kind ohne dessen Zustimmung unter Vortäuschung falscher Tatsachen ins Ausland verbracht hat.

Nochmal davor:

11/2012, also noch vor Inkrafttreten des KindRÄGes2013

Justizausschuss stellt den Antrag der Nationalrat soll angeschlossenem Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Entwurf:

„Der Justizausschuss vertritt die Ansicht, dass es einer Konkretisierung der Erläuternden Bemerkungen zu § 162 ABGB des Entwurfes im Zusammenhang mit Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes bei Obsorge beider Eltern bedarf.

Nach § 162 Abs. 2 ABGB des Entwurfs hat derjenige Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen, der aufgrund einer Vereinbarung der Eltern oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreuen soll (sog. „Domizilelternteil“). Dies soll nach den Erläuternden Bemerkungen auch für einen Umzug in das Ausland gelten.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass **der Domizilelternteil den anderen Elternteil, von dem bevorstehenden Umzug rechtzeitig zu informieren und sich um dessen Zustimmung zu bemühen hat. Dies ergibt sich – wenn der andere Elternteil ebenfalls mit der Obsorge betraut ist – aus § 137 Abs. 2 letzter Satz ABGB neu, wonach die Eltern die Obsorge, soweit tunlich und möglich, einvernehmlich wahrzunehmen haben. Lehnt der andere Elternteil den Umzug ab, so hat der Domizilelternteil diese Äußerung nach § 189 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 5 ABGB neu zu berücksichtigen, wenn dies dem Wohl des Kindes besser entspricht.** Darüber hinaus hat der andere Elternteil auch die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Einschränkung oder Entziehung der Obsorge nach §§ 180 bzw. 181 ABGB in der Fassung des Entwurfs zu stellen.

Verletzt der Domizilelternteil diese ihm insb. in § 137 Abs. 2 letzter Satz ABGB neu auferlegten Pflichten, so greift er dadurch widerrechtlich in die Obsorge des anderen Elternteils ein. Hierdurch wird nach Ansicht des Justizausschusses insbesondere der Tatbestand des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes im Sinn des Haager Kindesentführungsübereinkommens erfüllt.“

Für die Zusammenstellung:

Pototschnig Anton

Obmann Plattform Doppelresidenz